

BGer 5A 267/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_267_2022

FR: TF 5A 267/2022 du 1 juin 2022

IT: TF 5A 267/2022 del 1 giugno 2022

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 1. September 2021 wies das Bezirksgericht Horgen das gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Gesuch des Beschwerdegegners um provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg ab.

E. 1.2

Mit Entscheid vom 2. März 2022 hiess das Obergericht des Kantons Zürich die dagegen gerichtete Beschwerde des Beschwerdegegners gut und erteilte ihm in der genannten Betreibung die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 33'923'775.17 zuzüglich Zins und abzüglich Teilzahlungen von Fr. 3'000'000.--, Fr. 28'307'474.55 und Fr. 9'500'000.--.

E. 1.3

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 11. April 2022 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Am 31. Mai 2022 haben die Parteien das Bundesgericht mit einer gemeinsamen Eingabe darüber informiert, dass sie am 18. Mai 2022 im Rahmen eines anderen Verfahrens eine Vergleichsvereinbarung unterzeichnet hätten, die unter anderem die Erledigung des Verfahrens 5A_267/2022 vorsehe. Gemäss dem auszugsweise wiedergegebenen Vergleich haben sie vereinbart, dem Bundesgericht gemeinsam zu beantragen, das Verfahren 5A_267/2022 als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. Sie haben zudem vereinbart, die erstinstanzlich angefallenen Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- (Geschäfts-Nr. EB210123), die zweitinstanzlich angefallenen Gerichtskosten von Fr. 6'000.-- (Geschäfts-Nr. RT210172-O) sowie die vor Bundesgericht allenfalls noch anfallenden Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen. Die Beschwerdeführerin verpflichtet sich, dem Beschwerdegegner die Hälfte der vom Obergericht zugesprochenen Parteientschädigungen (Fr. 15'000.-- für das Beschwerdeverfahren; Fr. 30'000.-- für das erstinstanzliche Verfahren) zu bezahlen, d.h. total Fr. 22'500.--. Der Beschwerdegegner verzichtet im Mehrumfang der zugesprochenen Parteientschädigungen (Fr. 22'500) auf die Bezahlung. Zudem verzichten die Parteien gegenseitig auf Parteientschädigungen im bundesgerichtlichen Verfahren. In der Eingabe vom 31. Mai 2022 beantragen die Parteien die Abschreibung des Verfahrens 5A_267/2022 infolge Vergleichs. Sie ersuchen das Bundesgericht zudem, von der soeben wiedergegebenen Vereinbarung über die kantonalen Kosten- und Entschädigungsfolgen Vormerk zu nehmen, ihnen die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen und vom gegenseitigen Verzicht auf eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren ebenfalls Vormerk zu

nehmen.

E. 2

Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 3

Antragsgemäss sind die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Aufgrund des geringen entstandenen Aufwands werden die Gerichtskosten reduziert (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Parteientschädigungen für das bundesgerichtliche Verfahren sind - wie von den Parteien beantragt - nicht geschuldet. Von der Vereinbarung über die Tragung der kantonalen Prozesskosten (oben E. 1.3) wird Vormerk genommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.